

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 21. Dezember 1957

21. Stück

223

82. Verordnung: Wiener Garagengesetz, Durchführung.

## 82.

### Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1957 zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes.

Auf Grund des § 36 Abs. 3, 5 und 6 und des § 42 des Landesgesetzes vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

#### § 1.

#### Stellplätze für Wohngebäude, Büro- oder Geschäftshäuser und Industriebauten.

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt

- a) für Wohngebäude
  - in den Bezirken I bis IX: je volle 500 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ... 1 Stellplatz,
  - in den übrigen Bezirken: je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ... 1 Stellplatz,
  - für jeden Bauplatz aber mindesten 1 Stellplatz;
- b) für Büro- oder Geschäftshäuser
  - in den Bezirken I bis IX: je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ... 1 Stellplatz,
  - in den übrigen Bezirken: je volle 1200 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ... 1 Stellplatz,
  - für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- c) für Industriebauten
  - in allen Bezirken: je volle 800 m<sup>2</sup> Geschoßfläche ... 1 Stellplatz,
  - für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Rücksätze gelten für die Schaffung von Räumen für Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecke im Zuge eines Umbaus, eines Zubaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung.

(3) In die Geschoßflächen werden Keller-, Kellergeschosse und nicht ausgebaute Dachgeschosse nicht eingerechnet, ebenso Geschoßflächen, die

dem Einstellen von Kraftfahrzeugen gewidmet sind.

#### § 2.

#### Stellplätze für Kleingartenanlagen.

Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen zu errichten sind, beträgt

in allen Bezirken:

- je 10 Kleingartenflächen (Lose) ... 1 Stellplatz.

#### § 3.

#### Stellplätze für Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme von Benützern oder Besuchern.

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Baulichkeiten, Räumen oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern im Zuge eines Neubaus, Zubaus, Umbaus, einer baulichen Abänderung oder einer Widmungsänderung zu errichten sind, beträgt

1. für Hotelbauten und ähnliche Beherbergungsbetriebe

- a) für Hotels und Pensionen der Kategorien A<sub>1</sub> und A
  - in allen Bezirken: je 2 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) ... 1 Stellplatz;
- b) für Hotels und Pensionen der Kategorie B
  - in allen Bezirken: je 4 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) ... 1 Stellplatz;
- c) für Hotels und Pensionen der Kategorien C und D, für Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsbetriebe
  - in allen Bezirken: je 10 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) ... 1 Stellplatz;

2. für Gaststätten, Kaffeehäuser und ähnliche Betriebe

- in den Bezirken I bis IX: je 30 Besucherplätze ... 1 Stellplatz,
- in den übrigen Bezirken: je 50 Besucherplätze ... 1 Stellplatz;

3. für espressostuben, Milchbars, Eissalons, Imbissstuben und ähnliche Betriebe  
in den Bezirken I bis IX:  
je 60 Besucherplätze ... 1 Stellplatz,  
in den übrigen Bezirken:  
je 100 Besucherplätze ... 1 Stellplatz;
4. für Theater, Kinos und Räume zur ständigen Abhaltung von Veranstaltungen  
in den Bezirken I, VI und VII:  
je 20 Sitze ... 1 Stellplatz,  
in den Bezirken II, III, IV, V, VIII und IX:  
je 30 Sitze ... 1 Stellplatz,  
in den übrigen Bezirken:  
je 50 Sitze ... 1 Stellplatz,
5. für Versammlungsräume und Räume zur fallweisen Abhaltung von Veranstaltungen  
in den Bezirken I bis IX:  
je 50 Besucherplätze ... 1 Stellplatz,  
in den übrigen Bezirken:  
je 100 Besucherplätze ... 1 Stellplatz;
6. für Ämter, beurteilt nach dem Fassungsraum,  
in allen Bezirken:  
je 20 Bedienstete ... 1 Stellplatz;
7. für Industriebauten, beurteilt nach dem Fassungsraum,  
in allen Bezirken:  
je 20 Dienstnehmer ... 1 Stellplatz;
8. für Büro- und Geschäftshäuser, beurteilt nach dem Fassungsraum,  
in allen Bezirken:  
je 20 Dienstnehmer ... 1 Stellplatz;
9. für Sportanlagen, Bäder und ähnliche Anlagen,  
in allen Bezirken:  
je 50 behördlich zugelassene Besucherplätze ... 1 Stellplatz.
10. für sonstige Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern, mit Ausnahme von Friedhöfen und kulturellen Zwecken dienenden Baulichkeiten, beurteilt nach dem Fassungsraum,  
in den Bezirken I bis IX:  
je 50 Benützer oder Besucher ... 1 Stellplatz,  
in den übrigen Bezirken:  
je 100 Benützer oder Besucher ... 1 Stellplatz.

(2) Bei Anwendung der obigen Richtsätze ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl von gleichzeitig anwesenden Benützern oder Besuchern oder für die behördlich zugelassene Zahl von Besucherplätzen oder Sitzen anzusetzen.

#### § 4.

##### Einheitssatz der Ausgleichsabgabe.

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe (§§ 41 und 42 des Wiener Garagengesetzes) beträgt je m<sup>2</sup> fehlender Stellplatzfläche 400 S.

Der Landeshauptmann:  
Jonas